

Riechtenstein, ihr herzogliches Lehen, Feste Hornsperg, als Heimsteuer inne haben dürfe.“

Nr. 26. „Herzog Albrecht bewilligt, daß Andreas von Riechtenstein die Morgengabe der Gattin desselben, Anna, Tochter Konrads des Burggrafen von Gors mit tausend Gulden auf dessen Lehen versichere.“

Beide Urkunden sind ohne Ort und Datum. Riehnowsky versetzt sie in 1279—1280, was wir dahingestellt sein lassen müssen. Die Gemahlin des Andreas führt hier nicht bloß einen anderen Namen und zwar zwei verschiedene, sondern sie ist auch einmal als die Tochter Konrads, nicht Albrechts von Gors angegeben. Dieser Konrad, Burggraf von Gors oder vielmehr Garsch¹⁾, war der Sohn Albrechts II. und der ältere Bruder Albrechts III., den er überlebte. Da er erst 1282 starb, so ist entweder die Datirung der Urkunde Reg. Nr. 26 bei Riehnowsky falsch, oder es ist hier nicht Konrad gemeint, sondern einer der beiden Albrecht. Die Schreibung Gors an diesen beiden Stellen beweiset auch, daß nicht an die Grafen von Görz gedacht werden kann, sondern daß unsere oben ausgesprochene Vermuthung richtig ist. Die Schwierigkeiten, die hier vorhanden sind, würden theilweise sich lösen lassen, wenn der alte Andreas von Riechtenstein einen Sohn gleichen Namens gehabt hätte, welcher mit der Nichte seiner Mutter oder Stiefmutter verheirathet gewesen wäre, so daß sich auf ihn die schwierigen Urkunden beziehen würden, obwohl noch immer der Doppelname Elisabeth und Anna stehen bliebe. Von diesem zweiten Andreas wissen wir aber nichts.

Seine Existenz wird allerdings etwas wahrscheinlicher durch eine Urkunde vom 25. Juli 1390, laut welcher Alheit von der Lippen, Andreas von Riechtenstein Hausfrau, ihrer Tochter Anna von Stubenberg und ihrem Schwiegersohn Otto von Stubenberg ein Capital von 1100 Pfund Pfennige schenkte. Oder lebte der alte Andreas so lange und war Alheit von der Lippe (vielleicht

¹⁾ Hopf, a. a. D.